



Brüssel, den 9. Januar 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0359(NLE)

5027/1/24
REV 1

PECHE 1
UK 2
N 2

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

- – Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen zu dem oben genannten Verordnungsentwurf.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat stellt fest, dass der Gerichtshof der Europäischen Union am 11. Januar 2024 ein Urteil in der **Rechtssache C-330/22, *Friends of the Irish Environment***, erlassen wird. Soweit dieses Urteil Elemente zur Auslegung des für die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten relevanten Rechtsrahmens enthält, wird der Rat die Auswirkungen dieses Urteils analysieren und erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, LITAUENS, ESTLANDS, SPANIENS, PORTUGALS UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, JAX/2A-14, JAX/08C, POL/56-14, POL/07, SBR/678, SOL/07A und WHG/07A im Jahr 2024

Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, RNG/03-, BLI/12INT-, BLI/24-, BLI/03A, COD/07A, COD/7XAD34, HER/7G-K, JAX/2A-14, JAX/08C, POL/56-14, POL/07, SBR/678, SOL/07A und WHG/07A unter B_{lim} liegt und 2024 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Litauen, Estland, Spanien, Portugal und Schweden, 2024 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung auf COD/2A3AX4 und COD/03AN im Jahr 2024

Am 8. Dezember 2023 haben sich die EU, das Vereinigte Königreich und Norwegen auf die Fangmöglichkeiten für die sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Bestände für 2024 geeinigt. Da die Biomasse der TACs von COD/2A3AX4 und COD/03A sowohl im TAC-Jahr als auch im darauf folgenden Jahr Schätzungen zufolge unter B_{pa} liegt, haben die Vertragsparteien im Rahmen dieser Einigung die jahresübergreifende Flexibilität für diese Bestände für das Jahr 2024 ausgeschlossen. Dieser Einigung entsprechend verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden, 2024 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen.

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DER NIEDERLANDE UND DEUTSCHLANDS zu den Haager Präferenzen

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE zu den sozioökonomischen Auswirkungen und den Fangmöglichkeiten für Seezunge in der Nordsee

Die Niederlande bedauern, dass im Ergebnis der derzeitigen Beschlussfassung kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der ökologischen, der sozialen und der wirtschaftliche Säule der Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Fischereipolitik hergestellt wird. Viele Fischerinnen und Fischer sind mit einem Trend rückläufiger Fangmöglichkeiten konfrontiert. In den Niederlanden hat insbesondere die TAC für Seezunge in der Nordsee weitreichende Folgen; sie wird zu einer frühzeitigen Schließung dieser Fischereien im Jahr 2024 führen.

Daher erinnern die Niederlande an die gemeinsame Erklärung mit Frankreich, Belgien, Italien, Dänemark, Griechenland und Portugal zu den sozioökonomischen Auswirkungen:

„Wir stellen mit Besorgnis die negative Entwicklung fest, dass die Fangmöglichkeiten sinken und die Nullfänge zunehmen. Dies hat für Fischerinnen und Fischer und ihre Gemeinschaften sowohl kurz- als auch langfristig weitreichende sozioökonomische Folgen. Diese Situation bereitet uns große Sorge. Wir betonen, dass ein ausgewogenerer Ansatz erforderlich ist, bei dem den drei Hauptzielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) Rechnung getragen wird, nämlich der ökologischen Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Fischereiressourcen, der sozialen Nachhaltigkeit der Küstengemeinden und der Förderung der Fischereitätigkeiten unter umfassender Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte. Insbesondere sind die derzeitige Datenerhebung und wissenschaftliche Methodik zu prüfen, um die Qualität des Beschlussfassungsprozesses und der TAC-Festsetzung zu verbessern. Nur wenn wir der Fischereibranche eine Perspektive bieten, kann sie den europäischen Markt weiterhin mit nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln für die Ernährungssicherheit und -souveränität in Europa versorgen. Wir haben vor, Anfang nächsten Jahres ein gemeinsames Non-Paper zu dieser Angelegenheit zu veröffentlichen. Außerdem fordern wir die neue Kommission auf, weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie dieses Thema weiter verfolgt werden kann.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION in Bezug auf Seezunge im Skagerrak und Kattegat

Die Kommission nimmt den Beschluss des Rates zur Kenntnis, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Seezunge (*Solea solea*) im Skagerrak und Kattegat auf den MSY_{Lower}-Punktwert festzusetzen.

Die Kommission bedauert die politische Einigung des Rates, die TAC für Seezunge im Skagerrak und Kattegat auf einem höherem Niveau festzusetzen. Eine niedrigere TAC hätte eine raschere Erholung des Bestands ermöglicht. Gleichzeitig hat die Kommission vorgeschlagen, die Mehrjahrespläne für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen Gewässer zu ändern, und dieser Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS zu wissenschaftlichen Informationen über Seezunge in 8cde, 9 und 10

Derzeit werden in den ICES-Divisionen 8c, 8d, 8e, 9 und 10 drei Seezungenarten im Rahmen einer kombinierten TAC bewirtschaftet, und der ICES legt nur MSY-Gutachten für Seezunge (*Solea solea*) in den Divisionen 8c und 9a und keine Gutachten für die beiden anderen Arten vor. Im November 2023 hat Portugal der Kommission mitgeteilt, dass vollständigere wissenschaftliche Daten für die beiden anderen Seezungenarten (*Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris*) im ICES-Untergebiet 9 vorliegen und dass auf der Grundlage dieser Daten auch Bestandsschätzungen für *Solea senegalensis* und *Pegusa lascaris* möglichen sein könnten.

Portugal sagt zu, dem ICES diese neuen wissenschaftlichen Daten bis zum 31. März 2024 vorzulegen, und die Kommission wird den ICES auffordern, Gutachten für alle relevanten Seezungenbestände in diesem Gebiet zu erstellen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION in Bezug auf Pollack im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern

Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sieht die Bewirtschaftung gemischter Fischereien in Bezug auf Beifangbestände vor, wobei der Schwierigkeit Rechnung getragen wird, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, insbesondere in Situationen, in denen dies zu einer vorzeitigen Schließung der Fischerei führt. Diese Schwierigkeit sollte durch spezifische, zuverlässige und überprüfbare sozioökonomische Daten nachgewiesen und untermauert werden. Ist es schwierig, alle Bestände auf MSY-Niveau zu befischen, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, sozioökonomische Daten aus überprüfbaren Quellen vorzulegen, die insbesondere durch Abfragen im Rahmen der EU-Rahmenregelung für die Datenerhebung gewonnen wurden.

Die Kommission nimmt die Stellungnahme Frankreichs zur Kenntnis, wonach die vom Rat festgesetzten TACs für den Pollackbestand im Golf von Biskaya und den iberischen Gewässern zu einer vorzeitigen Schließung gemischter Fischereien führen würden, was möglicherweise schwerwiegende sozioökonomische Folgen hätte. Wenn Frankreich spezifische, zuverlässige und überprüfbare sozioökonomische Daten vorlegt, um den Choke-Effekt für seine Flottensegmente im Golf von Biskaya zu belegen, wird die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung einen Vorschlag für eine Änderung zur Anpassung der TAC für Pollack im Golf von Biskaya (POL/8ABDE.), die vorläufig für das erste Halbjahr 2024 festgelegt wurde, im Laufe des Jahres prüfen und erwägen. Der gleiche Ansatz würde von der Kommission für Spanien und Portugal in Betracht gezogen, falls sie spezifische, zuverlässige und überprüfbare sozioökonomische Daten zu ihren entsprechenden TACs für Pollack in den iberischen Gewässern (POL/08C. und POL/9/3411) für 2024 und 2025 vorlegen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION zu den ICCAT-Beständen

Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Union im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen auf Antrag einen Teil ihrer nicht genutzten Quote für ICCAT-Bestände innerhalb von zwei Jahren übertragen kann.

Auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Rechtsinstrumente wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, so bald wie möglich im Jahr 2024 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anpassungen der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzen, damit etwaige Übertragungen und Abzüge für alle zulässigen ICCAT-Bestände berücksichtigt werden.

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, POLENS UND PORTUGALS zu Svalbard-Kabeljau

Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal bedauern, dass Norwegen die politische Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen vom April 2022 nicht einhält, indem es für die EU keine Quote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern festlegt, die den angestammten Rechten der EU und dem EU-Anteil für diesen Bestand entspricht. Die genannten Mitgliedstaaten erinnern an ihre langjährigen angestammten Fangrechte im Svalbard-Gebiet, wie sie unter den Pariser Vertrag von 1920 fallen. Sie fordern Norwegen nachdrücklich auf, die Rechte und Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Svalbard – einschließlich der Fangrechte – uneingeschränkt zu achten und die gesamte EU-Quote in den Gewässern von Svalbard für 2024 festzulegen. Sie erinnern ferner daran, dass 2021 aufgrund der von Norwegen verhängten Fangstopps insgesamt 5 143 Tonnen der EU-Kabeljauquote in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nicht befischt werden konnten. Die Mitgliedstaaten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass Norwegen der EU diese Menge im bilateralen Austausch immer noch nicht zur Verfügung gestellt hat. Diese Frage sollte so bald wie möglich gelöst werden.

Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal begrüßen die Bereitschaft der Kommission, die Konsultationen mit Norwegen zu den oben aufgeführten Fragen fortzusetzen.

ERKLÄRUNG DES RATES zur Zuteilung von MAC/2A34-N

Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen TAC (MAC/2A34-N) erkennt der Rat an, dass ein Teil der Dänemark für MAC/2A34-N zugeteilten Fangmöglichkeiten auf die Inhaber der TAC für die westlichen Gewässer (MAC/2CX14-) auf der Grundlage des bestehenden, auf der relativen Stabilität beruhenden Aufteilungsschlüssels für diese TAC übertragen wurde, der 27,5 % dieser Quote im Jahr 2025 und 25 % ab 2026 entspricht.

ERKLÄRUNG DÄNEMARKs zur internen Zuteilung von Makrelen

Dänemark verliert aufgrund der neuen internen Zuteilung von Makrelen in Bezug auf MAC/2A4A-N einen erheblichen Anteil seiner Makrelenquoten. Dänemark bedauert die schwerwiegenden Folgen.

Dänemark erinnert an die seit der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik bestehenden Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark, mit der mindestens 25 000 Tonnen Makrele für Dänemark sichergestellt werden.

Sollten Fangmöglichkeiten für Makrele in ein künftiges Abkommen mit Drittländern aufgenommen werden, sollte dies daher bei der Zuteilung dieser Fangmöglichkeiten berücksichtigt werden.

ERKLÄRUNG DES RATES

Der Rat fordert die Kommission auf, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die erforderliche Unterstützung bei der fachlichen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Fangmöglichkeiten zu leisten, mit denen eine neue TAC MAC/2A34-N zugeteilt und ein Teil an Inhaber von Quoten für die westlichen Gewässer übertragen wird (MAC/2CX14-). Für den Fall, dass die Umsetzung der neuen TAC zu Problemen bei der Auslegung oder Berichterstattung für die Mitgliedstaaten führt, sollten sich der Rat und die Kommission darum bemühen, diese Probleme anzugehen.

ERKLÄRUNG FRANKREICHS zu Bastardmakrele (JAX/2A-14)

Frankreich weist darauf hin, dass das ICES-Gutachten sich auf einen Bestand/eine Art (*Trachurus trachurus*) bezieht und die Grundlage für die TAC (JAX/2A-14) bildet. Die TAC gilt für die *Trachurus*-Arten, von denen es in den westlichen Gewässern drei gibt, die alle zusammen mit dem Hauptbestand an Bastardmakrele (*Trachurus trachurus*) gefangen werden. Die Fänge von *Trachurus mediterraneus* (Mittelmeer-Bastardmakrele) und *Trachurus picturatus* (Blaue Bastardmakrele) sind relativ niedrig, und die Blaue Bastardmakrele wird hauptsächlich weiter südlich zusammen mit dem südlichen Bastardmakrelenbestand gefangen. Frankreich unterstützt den Standpunkt des ICES, dass die TAC und alle anderen Bewirtschaftungsregelungen, die möglicherweise festgelegt werden könnten, sich nur auf *T. trachurus* beziehen sollten und für die anderen Arten gesonderte TACs festgesetzt werden sollten.

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, GRIECHENLANDS, FRANKREICHS, ITALIENS, DER NIEDERLANDE UND PORTUGALS

Wir stellen mit Besorgnis die negative Entwicklung fest, dass die Fangmöglichkeiten sinken und die Nullfänge zunehmen. Dies hat für Fischerinnen und Fischer und ihre Gemeinschaften sowohl kurz- als auch langfristig weitreichende sozioökonomische Folgen. Diese Situation bereitet uns große Sorge. Wir betonen, dass ein ausgewogenerer Ansatz erforderlich ist, bei dem den drei Hauptzielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) Rechnung getragen wird, nämlich der ökologischen Nachhaltigkeit und der Erhaltung der Fischereiressourcen, der sozialen Nachhaltigkeit der Küstengemeinden und der Förderung der Fischereitätigkeiten unter umfassender Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte. Insbesondere sind die derzeitige Datenerhebung und wissenschaftliche Methodik zu prüfen, um die Qualität des Beschlussfassungsprozesses und der TAC-Festsetzung zu verbessern. Nur wenn wir der Fischereibranche eine Perspektive bieten, kann sie den europäischen Markt weiterhin mit nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln für die Ernährungssicherheit und -souveränität in Europa versorgen. Wir haben vor, Anfang nächsten Jahres ein gemeinsames Non-Paper zu dieser Angelegenheit zu veröffentlichen. Außerdem fordern wir die neue Kommission auf, weitere Überlegungen darüber anzustellen, wie dieses Thema weiter verfolgt werden kann.

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS UND DER NIEDERLANDE zu Abzügen

Wir bedauern, dass die Kommission über den Abzug im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlande verpflichtet nicht so detaillierte Informationen wie in den Vorjahren übermittelt hat. Die Kommission hat sich auf Vertraulichkeit berufen, um zu begründen, warum sie diese Informationen nicht übermittelt hat; wir sind indes besorgt darüber, dass den Mitgliedstaaten so die Möglichkeit genommen wird, diese Abzüge zu überprüfen.

Ein solcher Mangel an Transparenz könnte einen Präzedenzfall für die nächsten Jahre schaffen und die gleichen Wettbewerbsbedingungen mit Drittländern beeinträchtigen.

Wir fordern die Kommission daher auf, ihre Methodik so bald wie möglich zu reformieren, um diese gleichen Wettbewerbsbedingungen sowie Vertraulichkeit zu gewährleisten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Berechnung zu überprüfen, zu garantieren. Diese Überprüfungen sollten bereits für das Jahr 2024 möglich sein.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu den Berechnungen der Abzüge im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung

Um die Abzüge im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung zu berechnen, bittet die Kommission jedes Jahr den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), Daten über Anlandungen und Rückwürfe bereitzustellen für die Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung gemäß den delegierten Verordnungen mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung (die sogenannten Rückwurfpläne).

Die Kommission bittet den STECF, für jede Ausnahme von der Anlandeverpflichtung Zahlen für die Anlandungen und Rückwürfe von Arten auf einer Aggregationsebene vorzulegen, die der Flotte, dem Gebiet und dem Fanggerättyp entspricht. Die Kommission fordert den STECF ferner auf, den Prozentsatz der Rückwürfe unterhalb und oberhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung (MCRS) für jede der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung zu bewerten und nach Möglichkeit auf der Aggregationsebene der Flotte, des Gebiets und des Fanggeräts zu schätzen.

Um die angeforderten Zahlen und geschätzten Prozentsätze vorzulegen, stützt sich der STECF auf Daten zu Anlandungen und Rückwürfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Datenabrufs zu fischereiabhängigen Daten (FDI) übermittelt wurden. Die Mitgliedstaaten erheben diese Daten auf der Grundlage verschiedener Datenquellen, einschließlich Fischereilogbüchern. In Artikel 113 der Kontrollverordnung (1224/2009) sind bestimmte Anforderungen an die Vertraulichkeit des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses im Zusammenhang mit Daten festgelegt. Die Anwendung dieser Vorschriften führt dazu, dass einige FDI-Daten bei der Übermittlung durch die Mitgliedstaaten als vertraulich gekennzeichnet werden, und nur die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit dieser Daten aufheben können.

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, SCHWEDENS, LITAUENS UND ÖSTERREICHS zum Europäischen Aal

Deutschland, Estland, Schweden, Litauen und Österreich unterstützen die Hauptverordnung über zulässige Gesamtfangmengen (TACs) und Quoten im Sinne eines Kompromisses, äußern jedoch Vorbehalte hinsichtlich der Verlängerung des Fangzeitraums für Glasaal (Europäischer Aal mit einer Länge über alles von weniger als 12 cm). Angesichts des kritischen Zustands des Aalbestands sind klare Fangbeschränkungen für Glasaal erforderlich.

Deutschland, Estland, Schweden, Litauen und Österreich fordern eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen der Fangzeiträume für Glasaale. Angesichts der Dringlichkeit, auf die Bedenken im Zusammenhang mit dem Aalbestand einzugehen, sollte diese Abschätzung deutlich vor dem Vorschlag für Aalmaßnahmen für 2025 durchgeführt werden.

Darüber hinaus betonen Deutschland, Estland, Schweden, Litauen und Österreich, wie wichtig Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 zu Aalen ist, in dem ausdrücklich 60 % der Glasaale für Aufstockungszwecke vorbehalten werden. Diese Bestimmung ist für die nachhaltige Bewirtschaftung und Erholung der Aalpopulation von entscheidender Bedeutung.

ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND SPANIENS zu Verpflichtungen im Hinblick auf Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya (8ab)

Frankreich wird den Zustand des Bestands von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) im Golf von Biskaya in den ICES-Divisionen 8a und 8b aufmerksam beobachten.

Frankreich und Spanien werden einen fischereilichen Druck einhalten, der mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar ist. Sie werden außerdem die auf nationaler Ebene umgesetzten verantwortungsvollen Maßnahmen beibehalten und gleichzeitig die Auswirkungen der Freizeitfischerei abmildern.

ERKLÄRUNG IRLANDS zu den künftigen Fangmöglichkeiten der Union

Irland erinnert an die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Paket zur Fischereipolitik, in denen hervorgehoben wird, dass es erforderlich ist „... *eine umfassende und integrierte Strategie für die Beziehungen zu Drittländern und künftige externe Fischereiabkommen zu entwickeln, mit der die Interessen der Küstengemeinschaften der Union sowie Quoten und der Zugang zu Gewässern, auf die sie angewiesen sind, geschützt werden; ...*“.

Irland erinnert ferner daran, dass die Quotenübertragungen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht gleichmäßig unter allen Mitgliedstaaten aufgeteilt wurden und Irland im Vergleich zu anderen betroffenen Mitgliedstaaten einen unverhältnismäßig hohen Verlust an Quoten hinnehmen musste.

Durch die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, die sich aus künftigen Fischereiabkommen ergeben, können die Auswirkungen dieser Verluste an Quoten abgemildert werden.

Daher fordert Irland, dass bei der Zuteilung künftiger neuer Fangmöglichkeiten der Lastenverteilung Rechnung getragen wird.